

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 26.05.2025

Nummer 14

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Landkreis Schweinfurt: AWZ Rothmühle am 28. Mai geschlossen sowie feiertagsbedingte Verschiebung der Müllabfuhr

Anlage 2: Öffentliche Bekanntmachung des Antrags der Maintal Recycling UG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Abfallagers (insbesondere für Alt-Batterien) in der Gemarkung Röthlein

Anlage 3: Verschiebung der Müllabfuhrtage wegen Pfingstmontag und Fronleichnam

Landkreis Schweinfurt: AWZ Rothmühle am 28. Mai geschlossen sowie feiertagsbedingte Verschiebung der Müllabfuhr

Schließtag des AWZ Rothmühle mit Wertstoffhof am 28. Mai und feiertagsbedingte Verschiebung der Müllabfuhr im Landkreis Schweinfurt

Landkreis Schweinfurt. Die Abfallwirtschaft im Landratsamt Schweinfurt informiert: Wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung ist das **Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle (mit Wertstoffhof)** am **Mittwoch, 28. Mai 2025** (Tag vor Christi Himmelfahrt) geschlossen. Ab Freitag, 30. Mai 2025, können die Anlieferungen wie gewohnt zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen.

Zudem ändern sich die Termine der Müllabfuhr aufgrund des bevorstehenden Feiertags am **Donnerstag, 29. Mai 2025, Christi Himmelfahrt**, im gesamten Landkreisgebiet. Die Abholung wird jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen.

Im Abfallkalender für das Jahr 2025, in der [Abfall-App](#) und in den Erinnerungen per E-Mail sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen unter der **Telefonnummer 09721-55-597** gerne zur Verfügung.

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 14

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 60/25

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);
Antrag der Maintal Recycling UG (haftungsbeschränkt), Goldleite 9, 97234 Reichenberg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Mengenkonsolidierung und Kommissionierung von Batterien in einem überdachten Regal“ (Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (insbesondere von Alt-Batterien sowie von Elektro- und Elektronikaltgeräten)) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 431/1 der Gemarkung Röthlein, An der Hohen Straße 4, 97520 Röthlein**

ANTRAGSGEGENSTAND

Die Maintal Recycling UG (haftungsbeschränkt), Goldleite 9, 97234 Reichenberg, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer „Anlage zur Mengenkonsolidierung und Kommissionierung von Batterien in einem überdachten Regal“ (Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (insbesondere von Alt-Batterien sowie von Elektro- und Elektronikaltgeräten)) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 431/1 der Gemarkung Röthlein, An der Hohen Straße 4 in 97520 Röthlein) gestellt.

Hierbei handelt es sich um folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr nach 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen ist zudem als IE-Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU (sog. Industrieemissionsrichtlinie) sowie als störfallrechtlicher Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) einzustufen.

Die Anlagen sollen nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet und anschließend in Betrieb genommen werden.

In dem beantragten Abfalllager sollen im Wesentlichen Alt-Batterien sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt, zeitweilig gelagert und zu wirtschaftlichen Transporteinheiten zusammengestellt werden. Eine Behandlung der Abfälle ist nicht vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV und § 10 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom **02.06.2025 bis einschließlich 01.07.2025** zur Einsicht ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de) unter folgender Detailseite zugänglich gemacht werden und dort während der Auslegungsfrist eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/service-infos/serviceleistungen-informationen/serviceinfos/detail/immissionsschutz-oeffentliche-bekanntmachungen-4041>

Weitere für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen dem Landratsamt Schweinfurt zum Beginn des Beteiligungsverfahrens nicht vor (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anfragen sind an das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz (Tel.-Nr. 09721/55-559, E-Mail: immissionsschutz@lrasw.de) zu richten.

Soweit die Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird an ihrer Stelle eine Inhaltsdarstellung ausgelegt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

II. Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also vom **02.06.2025 bis einschließlich 01.08.2025** (**Einwendungsfrist**), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt als zuständiger Genehmigungsbehörde erhoben werden. Das Erheben von Einwendungen per einfacher E-Mail ist zulässig.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt sind. Auf Verlangen der Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf **Donnerstag, 04.09.2025, 9.00 Uhr**, bestimmt und im Großen Sitzungssaal (Zimmer-Nr. 100 A) des Landratsamtes Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Erörterungstermin kann auch als Online-Konsultation durchgeführt werden.

Sollte der oben genannte Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden oder entfallen, wird die Entscheidung hierüber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 10 BImSchG).

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird nach § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 15.05.2025
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Landkreis Schweinfurt: Müllabfuhr-Termine rund um die kommenden Feiertage

Änderungen der gewohnten Abfuhr-Termine aufgrund der Feiertage
Pfingstmontag und Fronleichnam

Landkreis Schweinfurt. Die Termine der Müllabfuhr ändern sich aufgrund der bevorstehenden Feiertage Pfingstmontag am 09.06.2025 und Fronleichnam am 19.06.2025 im gesamten Landkreisgebiet. Die Abholung wird jeweils einen Werktag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im **Abfallkalender für das Jahr 2025**, in der [Abfall-App](#) und in den **Erinnerungen per E-Mail** sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei **Rückfragen zu den Terminverschiebungen** unter der **Telefonnummer 09721 55 597** gerne zur Verfügung.